

Stefan Michel

Lutherische Bekenntniskonzepte in Mitteldeutschland vor der Konkordienformel

Die Mansfelder Bekenntnisse (1559, 1562, 1565) und
die Reußisch-schönburgische Konfession (1567)

In den Kontexten der miteinander rivalisierenden ernestinischen und albertinischen Konfessionspolitik der 1560er Jahre entstanden in der Grafschaft Mansfeld und den Herrschaften der Reußen in Gera und Greiz sowie der Schönburger Bekenntnisschriften, die auf theologische Auseinandersetzungen in den beiden mächtigen wettinischen Nachbarterritorien aufgrund unterschiedlicher Motivationen reagierten.¹ Die Prediger der Grafschaft Mansfeld verfassten in den Jahren 1559 und 1564/65 zwei Bekenntnisse sowie 1562 einen bekenntnisartigen Text, die sie im Druck verbreiteten.² Die Theologen der Herren Reuß in Gera und Greiz sowie Wolfs von Schönburg verteidigten in einer gemeinsamen Bekenntnisschrift im Jahr 1567 ebenfalls öffentlich ihren Glauben. Im folgenden Beitrag soll den Motivationen für die Abfassung dieser Bekenntnistexte nachgegangen werden. Dabei interessiert weniger die von der Forschung seit Jahrhunderten als Kuriosum behandelte Sonderstellung der Bekenntnisse innerhalb der Bekenntnisgeschichte,³ die zur Ausbildung regionaler oder theologischer Identitäten führte, sondern generell die Frage nach konfessorischen Konzepten unter Luthers Schülern nach dem Tod ihres Lehrers. In der Zeit zwischen 1546 und 1580 befand

- 1 Die auch häufig in diesem Zusammenhang erwähnten Lüneburger Artikel von 1561 sollen an dieser Stelle ausgeblendet werden, weil sie einem anderen historischen Kontext entstammten. Sie müssen vor allem als Reaktion auf den Naumburger Fürstentag von 1561 angesehen werden, vgl. dazu Robert CALINICH, *Der Naumburger Fürstentag 1561. Ein Beitrag zur Geschichte des Lutherthums und des Melanchthonianismus aus den Quellen des Königlichen Hauptstaatsarchivs zu Dresden*, Gotha 1870, S. 259–266.
- 2 Vgl. die Übersicht bei Lothar BERNDORFF, *Die Prediger der Grafschaft Mansfeld. Eine Untersuchung zum geistlichen Sonderbewusstsein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Potsdam 2010, S. 264f.
- 3 Vgl. z.B. Johann Gottfried BÜCHNER, *Erläutertes Voigtland, oder vermischte zu Ergänzung und Verbesserung der Hoch-Gräfl. Reuß-Pl. Historie dienliche Anmerckungen*, Viertes Stück, Greiz 1727, S. 295–300; Siegmund Jakob BAUMGARTEN, *Erleuterungen der im christlichen Concordienbuch enthaltenen symbolischen Schriften der evangelischlutherischen Kirche, nebst einem Anhang von den übrigen Bekenntnissen und feierlichen Lehrbüchern in gedachter Kirche*, Halle ²1761, S. 457, 462–464.

sich das Luthertum in einer Phase der Transformation und Selbstfindung, was auch an den hier behandelten Quellen abzulesen ist. Es galt das Erbe der Wittenberger Reformation, insbesondere das Martin Luthers zu bewahren und an die nächste Generation weiterzugeben. Jedoch war umstritten, worin dieses Erbe bestand und wie es bewahrt werden konnte. Feststand nur, dass die Lehre Luthers beizubehalten war. Dieser Umstand eröffnete offenbar vielfältige Möglichkeiten, ein Bekenntnis zur Theologie Luthers abzulegen. Zu diesen Möglichkeiten zählten verschiedene Verfahren des Bekennens unterschiedlicher Handlungsträger. Die hier behandelten Bekenntnisse bieten sich schon deshalb für eine Untersuchung an, weil die mansfeldischen und reußischen Theologen in regem Austausch untereinander standen, jedoch bei allen inhaltlichen Gemeinsamkeiten verschiedene Akzente in ihren Bekenntnissen setzten.

1. Religionspolitische Hintergründe zwischen 1562 und 1567

Als unmittelbare Auslöser für das Entstehen der mansfeldischen und reußisch-schönburgischen Bekenntnisse kommen die Modifikationen in der Konfessionspolitik einerseits der Ernestiner⁴ und andererseits der Albertiner zwischen 1562 und 1567 in Betracht. Die Theologen der beiden wettinischen Häuser in der Mitte der 1560er Jahre wetteiferten miteinander um die richtige Bewahrung des reformatorischen Erbes von Martin Luther und versuchten sich gegenseitig, Verfälschungen der reinen Lehre nachzuweisen.⁵ In diesen Auseinandersetzungen spielten auch immer wieder Bekenntnisse und Bekenntnissammlungen eine Rolle. Die Ernestiner bestanden in dieser Auseinandersetzung auf ihrem Selbstverständnis, die Fürsten im Reich zu sein, die der Reformation Luthers zuerst zum Durchbruch verholfen und dafür sogar 1547 mit dem Verlust ihrer Kurwürde bezahlt hatten.⁶ Gleichwohl hofften sie immer noch darauf, diese verlorene Kurwürde zurückzuerlangen.

4 Vgl. Daniel GEHRT, Ernestinische Konfessionspolitik. Bekenntnisbildung, Herrschaftskonsolidierung und dynastische Identitätsstiftung vom Augsburger Interim 1548 bis zur Konkordienformel 1577, Leipzig 2011; ders., Pfarrer im Dilemma. Die Ernestinischen Kirchenvisitationen von 1562, 1560/70 und 1573, in: HCh 25 (2001), S. 45–71; ders., Kurfürst Johann Friedrich I. und die Ernestinische Religionspolitik zwischen 1548 und 1580, in: Volker LEPPIN u.a. (Hg.), Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, Gütersloh 2006, S. 307–326; Rudolf HERRMANN, Thüringische Kirchengeschichte, Bd. 2, Weimar 1947 (ND Waltrop 2000), S. 145–176.

5 Vgl. Stefan MICHEL, Die Kanonisierung der Werke Martin Luthers im 16. Jahrhundert, Tübingen 2016, passim.

6 Vgl. ders., Martin Luther und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen im Holzschnitt. Zur Bedeutung eines Bildmotivs Ernestinischer Konfessionspolitik, in: Siegrid WESTPHAL u.a. (Hg.), Die Welt der Ernestiner. Ein Lesebuch, Köln u.a. 2016, S. 45–55.

Bereits nach dem Wormser Religionsgespräch von 1557⁷ brachte Matthias Flacius (1520–1575) den Gedanken auf, dass die Ernestiner ein eigenes Bekenntnis, in die innerlutherischen Diskussionen einbringen sollten, das von der Theologie Luthers abweichende Lehren verurteilte.⁸ Zunächst lieferten Erhard Schnepf (1495–1558), Victorinus Strigel (1524–1569) und Andreas Hügel († 1578) auf Drängen Herzog Johann Friedrich des Mittleren (1529–1595) einen Entwurf, den allerdings Flacius heftig ablehnte. Deshalb wurden Flacius und Johannes Aurifaber (ca. 1519–1575) nach dem gescheiterten Frankfurter Rezess 1558 – einem Versuch Philipp Melanchthons, die innerlutherischen Streitigkeiten zu beenden – mit der Überarbeitung beauftragt.⁹ So entstand 1559 das sogenannte Konfutationsbuch,¹⁰ das als weiteres Bekenntnis neben *Confessio Augustana*, Apologie und Schmalkaldischen Artikeln für das Herzogtum Sachsen erhoben wurde. Jedoch widersetzten sich ausgerechnet der Jenaer Superintendent Andreas Hügel sowie der Jenaer Theologieprofessor Victorinus Strigel der Einführung dieses neuen Bekenntnisses.¹¹ Auch eine 1560 angesetzte Disputation zwischen Flacius und Strigel in Weimar konnte die Lehrunterschiede nicht beheben, vielmehr verschärfte sich die Situation nur noch.¹² Nachdem Flacius 1561 gegen die Einrichtung eines Konsistoriums in Weimar protestiert hatte, entließ Johann Friedrich ihn sowie seine Kollegen Johann Wigand und Matthäus Judex kurzerhand, um dem Streit ein Ende zu bereiten.¹³ Strigel wurde nun in seine

7 Vgl. Björn SLENCZKA, *Das Wormser Schisma der Augsburgischen Konfessionsverwandten von 1557. Protestantische Konfessionspolitik und Theologie im Zusammenhang des zweiten Wormser Religionsgesprächs*, Tübingen 2010.

8 Vgl. GEHRT, *Ernestinische Konfessionspolitik* (wie Anm. 4), S. 122–129.

9 Vgl. Irene DINGEL, *Melanchthons Einigungsbemühungen zwischen den Fronten. Der Frankfurter Rezess*, in: Jörg HAUSTEIN (Hg.), *Philipp Melanchthon. Ein Wegbereiter der Ökumene*, Göttingen 1997, S. 119–141.

10 *Illvstrissimi Principis ac Domini, Domini Iohannis Friderici secvndi, Dvcis Saxoniae [...] suo ac Fratrum D. Iohannis Vuilhelmi, et D. Iohannis Friderici natu Iunioris nomine, solida et ex Verbo DEI sumpta Confutatio et condemnatio praecipuarum Corruptelarum, Sectarum, et errorum, hoc tempore ad instaurationem et propagationem Regni Antichristi Rom. Pontificis [...] grassantium [...] ad suae Celsit. et Fratrum suorum subditos cuiuscunquē Ordinis scripta et edita [...]*, Jena 1559 (VD16 S 1100). Vgl. Volker LEPPIN, *Bekenntnisbildung als Katastrophenverarbeitung. Das Konfutationsbuch als ernstinesische Ortsbestimmung nach dem Tode Johann Friedrichs*, in: *Johann Friedrich I. – Der lutherische Kurfürst* (wie Anm. 4), S. 295–306; GEHRT, *Ernestinische Konfessionspolitik* (wie Anm. 4), bes. S. 129–137.

11 Vgl. Ernst KOCH, *Victorinus Strigel (1524–1569). Von Jena nach Heidelberg*, in: Heinz SCHEIBLE (Hg.), *Melanchthon in seinen Schülern*, Wiesbaden 1997, S. 391–404.

12 Vgl. Friedhelm GLEISS, *Die Weimarer Disputation von 1560. Theologische Konsenssuche und Konfessionspolitik Johann Friedrichs des Mittleren*, Leipzig 2018.

13 Die Reußen verfolgten diese Vorgänge sehr genau. Vgl. *Thüringisches Staatsarchiv Greiz (LATH – STA Greiz)*, *Gemeinschaftliches Hausarchiv Reuß älterer Linie (HARÄL)*, Schrank IV, Fach 3, Nr. 12: *Enturlaubung Flacii Illirici und seiner Rotte auß der Universität Jehna samt seiner Confession. 1561*; Schrank IV, Fach 3, Nr. 13: *B. Confessio Math. Flac. Illyr. [1561]*.

Jenaer Professur zurückberufen. Da in dieser Auseinandersetzung besonders die Rolle des freien Willens umstritten war,¹⁴ sollte eine Erklärung Strigels – die *Declaratio Victorini* – von allen Pfarrern unterschrieben werden, um diese Streitfrage abschließend beizulegen.¹⁵ Doch es kam anders, als es sich der Landesherr gedacht hatte: Einige Pfarrer verhandelten sehr lange wegen ihrer Unterschrift, andere lehnten diese sofort ab und wieder andere wollten eine Zusatzerklärung abgeben. Dies hielt den gesamten Prozess auf und drohte ihn ad absurdum zu führen. Mit Unterbrechungen zogen sich zunächst die Visitation und dann die sich daran anschließenden Einigungsversuche von Mai 1562 bis März 1563 hin. Insgesamt wurden bei diesen Visitationen etwa 30 Pfarrer entlassen,¹⁶ da sie gegen die Neuausrichtung der Konfessionspolitik protestierten. Sie gerieten damit in den Verdacht, Flacianer zu sein, wobei diese Titulatur pejorativ gebraucht wurde und nicht die tatsächliche theologische Einstellung der Pfarrer einfiel.¹⁷ 1564 machten 28 von ihnen den Protest gegen ihre Entlassung in Form einer gedruckten Erklärung öffentlich,¹⁸ die sie 1567 bekräftigten.¹⁹

14 Vgl. zu den theologiegeschichtlichen Hintergründen Stefan MICHEL, Der Synergistische Streit. Theologische und religionspolitische Positionen über den freien Willen des Menschen, in: Irene DINGEL/Günther WARTENBERG (Hg.), Politik und Bekenntnis. Die Reaktionen auf das Interim von 1548, Leipzig 2006, S. 249–277.

15 LATH – StA Greiz, HARÄL, Schrank II, Fach 53, Nr. 6: Declaratio der bekenntnis Victorini vom freyen willen; Schrank II, Fach 54, Nr. 14: Gutachten von Bartholomäus Rosinus, Ob man von den Victorinischen Subscribenten kann mit guthem gewissen das Abendmahl des Herrn empfaheñ; Ob und wie In der Herrschaft Greiz und Gera, mit der Pfarrbestellung zu verfahren [ca. 1568]. Vgl. Daniel GEHRT, Strategien zur Konsensbildung im innerlutherischen Streit um die Willensfreiheit. Edition der Declaratio Victorini und der ernestinischen Visitationsinstruktion von 1562, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte 63 (2009), S. 143–190.

16 Später folgten noch weitere Entlassungen.

17 Vgl. Stefan MICHEL, Gab es einen Flacianismus? Begriffsgeschichtliche Erkundungen, in: Johannes HUND u.a. (Hg.) Matthias Flacius Illyricus. Biographische Kontexte, theologische Würdigungen, historische Rezeption, Göttingen 2018 (im Druck).

18 Warhafftiger/ vnnnd Gruendtlicher Summarien Bericht/ Etlicher Predicanten/ Wie vnd Worumb sie im LXII. vnd LXIII. Jare/ in Thueringen sind jres Ampts entsetzet/ vnd zum theil verjagt worden. Dorinnen auch von M. Stoessels Schlußreden/ den 10. Augusti/ des 1563. Jares/ zu Jena disputirt/ etwas gesagt wirdt [...]. o.O. 1564 (VD16 W 734).

19 Responsio exulum turingicorum ad invectivam D. Iohannis Stosselii, quam mense Octobri Anno M.D.LXV. emisit. Eisleben 1567 (VD16 R 1191; R 1192).

Im albertinischen Sachsen gab es demgegenüber andere Probleme:²⁰ Seit 1547 waren die Albertiner im Besitz der Kurwürde, die sie von ihren ernestinischen Verwandten übernommen hatten. Kurfürst August von Sachsen (1526–1586) hatte mit theologischen Spannungen, die nach dem Tode Luthers und dem Versuch der Einführung des kaiserlichen Interims entstanden waren, zu kämpfen. Dabei versuchten vor allem die Wittenberger Theologen, nicht nur die Lehre Luthers, sondern zugleich den bis dahin gepflegten Lehrkonsens der Wittenberger Theologen aufrecht zu erhalten. Dieses Anliegen schloss die Theologie Melanchthons selbstverständlich mit ein. In Weimar und Jena unterstellte man den Wittenberger und Leipziger Theologen sogar, dass sie die Lehre Luthers verfälschen würden. Gerade als 1560 das *Corpus doctrinae Christianae* als positives Angebot im Druck erschien, was als geltende theologische Position in Kursachsen anzusehen war, erregte dieses Buch zahlreichen Widerstand unter den konsequenten Schülern Martin Luthers. Das *Corpus doctrinae Christianae Philippicum* oder *Misnicum* war kein neues Bekenntnis, sondern eine Bekenntnissammlung, die neben den drei altkirchlichen Symbolen nur Schriften Philipp Melanchthons – *Confessio Augustana* (1533), *Apologie* (1533), *Confessio Saxonica* (1551), *Loci praecipui* (1559), *Examen ordinandorum* (1552), *Responsiones ad impios articulos Inquisitionis Bavaricae* (1559), *Refutatio erroris Servetii et Annabaptistarum* (1559) – enthielt.²¹ Sie ging auf die Initiative des Leipziger Verlegers Ernst Vögelin zurück und ihre Verbindlichkeit als Bekenntnis in Kursachsen erfuhr in den folgenden Jahren verschiedene Konjunktoren. Trotzdem wurde die Sammlung durch die kursächsische Regierung hochgeschätzt und war weit verbreitet. Die Gegner dieser Sammlung meinten, dass die darin vertretene Abendmahlslehre zum reformierten Abendmahlsverständnis tendiere. In den Worten der Zeit warf man dem Buch Schwärmerei oder sogar »Kryptocalvinismus« vor.

20 Vgl. Ernst KOCH, Ausbau, Gefährdung und Festigung der lutherischen Landeskirche von 1553 bis 1601, in: Helmar JUNGHANS (Hg.), *Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen*, Leipzig 2005, S. 191–218; ders., Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren, in: Heinz SCHILLING (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der »Zweiten Reformation«*, Gütersloh 1986, S. 60–77; ders., Auseinandersetzungen um die Autorität von Philipp Melanchthon und Martin Luther in Kursachsen im Vorfeld der Konkordienformel von 1577, in: LJ 59 (1992), S. 128–159.

21 Vgl. Thomas TÖPFER, »Schöner Rubin« oder »schlipfrrige Worte«? Territoriale Bekenntnisbildung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts am Beispiel des *Corpus doctrinae Philippicum*, in: Daniel GEHRT / Volker LEPPIN (Hg.) *Paul Eber (1511–1569). Humanist und Theologe der zweiten Generation der Wittenberger Reformation*, Leipzig 2014, S. 64–82.

2. Mansfeldische Bekenntnisse

Die Grafen von Mansfeld, die ihr Territorium am Rande des Harzes besaßen, befanden sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch zahlreiche Erbteilungen und übermäßige Ausgaben für ihren zahlreichen Nachwuchs in einer angespannten finanziellen Situation. Wegen ihrer immensen Schulden hatten sie im 15. Jahrhundert nicht nur die Reichsunmittelbarkeit eingebüßt, sondern sie wurden 1570 sogar unter Sequestration gestellt.²² In den 1550er und 1560er Jahren verstanden sie sich unter der Führung der Superintendenten Erasmus Sarcerius (1501–1559) und Hieronymus Menzel (1517–1590) als Sachwalter der Reformation Luthers, der ihr Landeskind gewesen war. Deshalb wurden verfolgte Lutheraner in der Grafschaft gern aufgenommen, wie 1562 Johannes Aurifaber nach seiner Entlassung aus Weimar.

Die Grafen von Mansfeld standen in einem Lehnverhältnis zum Kurfürstentum Sachsen, d.h. zur albertinischen Linie der Wettiner. Während dies auf der politischen Ebene ein geregeltes Verhältnis bedeutete, versuchte Kurfürst August von Sachsen wiederholt Einfluss auf die Konfessionspolitik der Grafen auszuüben, wofür er keine rechtliche Grundlage besaß. Die kompromisslose theologische Haltung der mansfeldischen Pfarrerschaft gegenüber den kursächsischen Theologen war ihm ein besonderer Dorn im Auge.

Bereits am *Bekenntnis der Prediger in der Grafschaft Mansfeld/ vnter den jungen Herren gessen/ wider alle Secten/ Rotten/ vnd falsche Lehre* vom Mai 1559 fällt eine Besonderheit auf, die für die mansfeldischen Bekenntnistexte, aber auch andere mansfeldische Publikationen dieser Zeit typisch ist: Die Prediger der Grafschaft – 1559 allerdings nur des Vorderortes – verstanden sich als Kollektiv und handelten aufgrund der Bekenntnispflicht des Geistlichen Amtes gemeinsam.²³ Das Bekenntnis von 1559 hatte Erasmus Sarcerius kurz vor seinem Abschied aus Eisleben formuliert und wollte damit im formalen als auch inhaltlichen Anschluss an das ernestinische Konfutationsbuch, an dem er mitgearbeitet hatte, den reinen Lehrstandpunkt der mansfeldischen Geistlichen dokumentieren.²⁴ Mit eschatologischem Ernst setzten sich die

22 Vgl. Gerhard KÖBLER, *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 2007, S. 411; Robert J. CHRISTMAN, *Doctrinal Controversy and Lay Religiosity in Late Reformation Germany. The Case of Mansfeld, Leiden/Boston, MA 2012*, S. 21–40. Die komplizierten lehnsrechtlichen Beziehung stellt Uwe SCHIRMER dar: *Die Lehnbeziehungen der Grafen von Mansfeld (1215–1539/40)*, in: Armin KOHNLE/Siegfried BRÄUER (Hg.), *Von Grafen und Predigern. Zur Reformationsgeschichte des Mansfelder Landes*, Leipzig 2014, S. 13–44.

23 Vgl. dazu BERNDORFF, *Die Prediger der Grafschaft Mansfeld* (wie Anm. 2), bes. S. 212–214.

24 Zu Sarcerius vgl. Stefan RHEIN/Günther WARTENBERG (Hg.), *Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriakus Spangenberg*, Leipzig 2006, S. 19–134.

Prediger damit gegen »Rotten« zur Wehr, die ihrer Meinung nach die reine Lehre des Evangeliums im Sinne Luthers und der Augsburger Konfession verdunkeln wollten. Sie fühlten sich dazu berufen, weil »Fürsten vnd Herrn hierwider wenig thun«. ²⁵ Als Rotten wurden, wie im Konfutationsbuch die Täufer, die Anhänger des Michael Servet, des Francesco Stancaro, die sogenannten Antinomer, die Jesuiten, die Anhänger des Caspar von Schwenkfeld, Ulrich Zwinglis und Johannes Calvins, die Befürworter der Rechtfertigungslehre des Andreas Osiander, die sogenannten Synergisten, Majoristen sowie Adiaphoristen benannt. Damit wird die durch das Konfutationsbuch eingeschlagene Linie insofern fortgesetzt, kein positives Bekenntnis abzulegen, sondern konkrete Lehrinhalte anzugeben, von denen man sich abgrenzte. Auf politischer Ebene folgte man damit der Notwendigkeit gegen Ketzerien vorzugehen, die den gesellschaftlichen Frieden und die gute Ordnung störten. ²⁶

Offenbar fand das *Bekenntnis der Prediger in der Graffschafft Mansfelt* in konsequent lutherischen Kreisen solchen Absatz, dass 1560 eine weitere Auflage gedruckt werden musste. Auf einer Synode aller Prediger der Grafschaft Mansfeld erneuerten diese im Februar 1562 ihr Bekenntnis. Dies war möglich geworden, weil es nun mit Hieronymus Menzel wieder einen Superintendenten gab, der die Aufsicht über die Pfarrer aller Landesteile hatte. Seinem Vorgänger Sarcerius hatten die Grafen von Mittel- und Hinterort nach 1557 ihr Vertrauen entzogen. ²⁷ In einem *Kurtzen Bericht*, ²⁸ den nun auch die Prediger von Mittel- und Hinterort zum Zeichen der Einheit unterschrieben, wurde die Öffentlichkeit über die Annahme des Bekenntnisses von 1559 für alle Landesteile unterrichtet. Zugleich verschärfte der *Kurtze Bericht* die Polemik gegen den Synergismus, den Maiorismus und den Adiaphorismus, was sicher auf den Fortgang dieser Streitigkeiten zurückgeführt werden kann,

25 Bekenntnis der Prediger in der Graffschafft Mansfelt / vnter den jungen Herren gesessen / wider alle Secten / Rotten / vnd falsche Leren / wider Gottes wort / die reine Lere D. Luthers seligen / vnd der Augspurgischen Confession / an etlichen o]rten eingeschlichen / mit notwendiger widerlegunge derselbigen, Eisleben 1559 (VD16 B 1519), Bl. iiii^r.

26 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Reichspolizeiordnung von 1548, die vor allem die Gotteslästerer im Blick hat, in: Matthias WEBER (Hg.), *Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition* (Ius Commune 146), Frankfurt a.M. 2002, S. 169–172.

27 Vgl. BERNDORFF, *Die Prediger der Grafschaft Mansfeld* (wie Anm. 2), S. 62–64.

28 *Kurtzer Bericht / Wes sich die Prediger / In der Graff / vnd Herrschafft Mansfeld / in irem Synodo zu Eisleben dieses 1562 Jares / den 24. Februarij am tage Matthie / der / fur zweien jaren in Deutscher vnd Lateinischer sprach / ausgegangen Confession halben wider alle Secten / erklarungs weise / vnd sonst in andern noetigen stuecken / einhellig vergliechen haben*, Eisleben 1562 (VD16 K 2760). Eine weitere Auflage erschien 1563 (VD16 K 2761).

deren Beilegung nicht in Sicht war. Ohne Rücksicht wurden die gegnerischen Lehrmeinungen als Auflösungserscheinungen der wahren und reinen Lehre, die Luther wieder ans Licht gebracht hatte, angeprangert.

Als 1562 Graf Vollrad von Mansfeld-Hinterort (1520–1578) eine Reise nach Frankreich unternahm, verabschiedeten die Prediger der Grafschaft Mansfeld ein Abendmahlsbekenntnis, das ihr Landesherr in Frankreich verteilen sollte. Mit der *Summa der reinen Lere/von dem Hochwirdigen Sacrament des Leibes und Blutes Jhesu Christi*, die zunächst in Latein erschien, wollten sie ihren Standpunkt darstellen. Eine Ablehnung der in Westeuropa verbreiteten Abendmahlsauffassungen der Schweizer Reformation und ein Werben für den lutherischen Standpunkt motivierten den Text.²⁹ Die *Summa* stellt eine eher katechetische Schrift dar, die die Abendmahlsauslegung Luthers aus seinem Kleinen Katechismus erklärte. Das Buch wurde durch je ein Gebet vervollständigt, das vor und nach dem Abendmahlsempfang gesprochen werden konnte. Außerdem wurde Psalm 111 und das Lied *Jesus Christus, unser Heiland, der von uns Gottes Zorn* von Martin Luther abgedruckt. Dies zeigt, dass das Ringen um die reine Lehre auch immer ein Ringen um die reine Frömmigkeit einschloss, weil sich die Wahrheit der Lehre im Leben zeigen musste.

Das wohl wichtigste Bekenntnis der Mansfelder Prediger, die *Confessio et Sententia Ministrorum verbi in Comitatu Mansfeldensi*,³⁰ entstand auf einer Synode der mansfeldischen Theologen im Oktober 1564³¹ und lag ein Jahr später als Druck vor.³² Dabei wollte diese von Hieronymus Menzel und Cyriacus Spangenberg (1528–1604) verfasste Schrift kein neues Bekenntnis sein, sondern verstand sich als Ergänzung der Bekenntnisse von 1559 und 1562. Der Titel brachte dies deutlich zum Ausdruck, indem darauf verwiesen wurde, dass nur die dogmatischen Irrtümer der vergangenen drei Jahre genauer beurteilt würden. Sie richteten sich gegen christologische und sakramentstheologische Lehraussagen Paul Ebers,³³ den Heidelberger Katechismus, die Lehre

29 Die Schrift erschien zunächst auf Latein: *Summa purioris doctrinae de sacrosanta Coena Domini, In qua etiam ad contrarias opiniones breuiter respondetur. Fundata in verbo divino, et Confessione Augustana ac Apologia eiusdem, atque ex sincera interpretatione D.D. Martini Lutheri, aliorumque piorum Doctorum collecta. Ad Nascentem Ecclesiam Galliae missa, à ministris verbi, qui sunt in ditione Comitum Mansfeldensium*, Eisleben 1562 (VD16 S 10167). Die deutsche Übersetzung erschien ebenfalls 1562 (VD16 S 10168); vgl. BERNDORFF, *Die Prediger der Grafschaft Mansfeld* (wie Anm. 2), S. 298–300.

30 *Confessio et sententia ministrorum verbi in comitatu Mansfeldensi, de dogmatis quorundam proximo triennio publice editis*, Eisleben 1565 (VD16 C 4823).

31 BERNDORFF, *Die Prediger der Grafschaft Mansfeld* (wie Anm. 2), S. 70.

32 Vgl. ebd., S. 268–270.

33 Vgl. Johannes HUND, *Das Wort ward Fleisch. Eine systematisch-theologische Unter-*

von den guten Werken Georg Majors, den Antinomismus Johannes Agricolas, die Willenslehre des Victorinus Strigel sowie Johannes Stössel (1524–1576). Die Geistlichen beriefen sich in der Vorrede legitimierend auf ihr Amt, das sie zum Bekenntnis der Wahrheit verpflichtete. Für ihre Argumentation zogen sie die Bibel, Texte der Kirchenväter und Aussagen Martin Luthers, vor allem aus dessen Kirchenpostille, heran. Als weitere argumentative Stütze zitierten sie ihre bisherigen Bekenntnistexte sowie einen Brief Joachim Mörlins (1514–1571) aus Braunschweig, der offenbar als theologischer Gewährsmann angesehen wurde.³⁴ Da die angeprangerten Schriften ebenfalls öffentlich im Druck erschienen, mussten sie nun auch öffentlich widerlegt werden. Schließlich galt es, die Lehre Martin Luthers zu verteidigen. Wieder unterschrieben alle Prediger der Grafschaft Mansfeld diesen Text, um namentlich für seine inhaltliche Korrektheit einzutreten.

Betrachtet man die drei Bekenntnisse im Vergleich, so fallen Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf: Gemeinsam ist das mansfeldische Sendungsbewusstsein, das im Verständnis des geistlichen Amtes und dem Bewusstsein, in der Endzeit zu leben,³⁵ gründet. Unterschiedlich ist die Schärfe der Formulierungen. Während man 1559 sich noch im Einklang mit den Ernestinern wusste, trat man 1565 zu ihnen in Opposition, weil sie womöglich nicht konsequent genug für die Bewahrung der reinen Lehre eintraten. Dies führte dazu, dass die Abweichungen von der als wahr erkannten Lehre, deutlich schärfer angeprangert wurden.

3. Die Confessionsschrift etlicher Predicanten von 1567³⁶

Die reußischen Herrschaften lagen im Vogtland, mindestens eine Tagesreise von der Grafschaft Mansfeld entfernt. Zwischen den Reußen und Mansfeldern gab es durch Heiraten auf dynastischer Ebene mehrere verwandtschaftliche

suchung zur Debatte um die Wittenberger Christologie und Abendmahlslehre in den Jahren 1567 bis 1574, Göttingen 2006, bes. S. 124–126; ders., Vom Philippisten zum Melanchthonianer. Die Entwicklungen in Paul Ebers Abendmahlslehre im Kontext des Zweiten Abendmahlsstreits, in: Paul Eber (wie Anm. 21), S. 341–374.

³⁴ Mörlin hatte Eisleben mehrfach als Druckort für seine Schriften verwendet, vgl. z.B. *Wider die Landluegen/ der Heidelbergischen Theologen, Eisleben 1565* (VD16 M 5894); *Wie die Buecher und Schrifften/ des teuren und Seligen Manns Gottes D. Martini Lutheri nuetzlich zulesen, Eisleben 1565* (VD16 ZV 11075; ZV 28277).

³⁵ Vgl. Anja MORITZ, *Interim und Apokalypse. Die religiösen Vereinheitlichungsversuche Karls V. im Spiegel der magdeburgischen Publizistik 1548–1551/52*, Tübingen 2009.

³⁶ Vgl. zum folgenden Abschnitt: Stefan MICHEL, *Das Bekenntnis zur Lehre Luthers in den reußischen Herrschaften. Wahrheit – Konfessionalisierung – Erinnerungspflege*, Jena 2017.

Beziehungen.³⁷ Zudem tauschten sich auch ihre Theologen untereinander aus und bildeten vor allem in den 1560er Jahren ein gnesiolutherisches Netzwerk aus,³⁸ das auch der Unterstützung bedrängter Amtskollegen diene.

Manche der 1563 aus dem ernestinischen Sachsen als auch der 1566 aus dem albertinischen Sachsen entlassenen Pfarrer fanden Aufnahme in den reußischen Herrschaften sowie bei Wolf von Schönburg (1532–1581). Er war ein erbitterter Gegner der Konfessionspolitik Kurfürst Augusts³⁹ und besaß zunächst Penig, Wechselburg und Rochsburg, die alle kursächsische Lehen waren. Somit war Wolf von Schönburg in diesen Herrschaften ein Lehnsträger Kurfürst Augusts. Als er begann, in seinem Besitz vertriebene streng lutherische Geistliche – darunter den abgesetzten Weimarer Superintendenten Bartholomäus Rosinus (um 1520–1586)⁴⁰ – aufzunehmen, die im Verdacht standen, Anhänger der Theologie des Matthias Flacius zu sein, verschärften sich die Spannungen zwischen ihm und dem Kurfürsten. August befürchtete nicht zu Unrecht, dass diese Pfarrer gegen seine Konfessionspolitik polemisieren würden. Als sie im Juni 1566 einen Teil eines Gebets gegen die Türken, in dem die aktuellen innerlutherischen Lehrauseinandersetzungen als Gezänk bezeichnet wurden, verweigerten,⁴¹ und zudem in Geringswalde eine Schule eröffnet wurde, die ebenfalls im Ruf stand, den »Flacianismus« zu fördern,⁴² kam es zu einer Verschärfung der Auseinandersetzung. Nachdem das Leipziger Konsistorium die Vorgänge untersucht hatte und dabei Superintendent Christoph Hoffmann († 1576), Archidiakon Bartholomäus Baumgarten (um 1526–1574) und Diakon Matthäus Böhm (1533–1581) in Penig entlassen hatte,⁴³ verweigerte Wolf von Schönburg die Anerkennung

37 Vgl. Berthold SCHMIDT, *Die Reußen. Genealogie des Gesamthauses Reuss, Schleiz 1903*, passim.

38 Es dürfte kein Zufall gewesen sein, dass 1567 in Eisleben auch das »Confessio. Christliche Bekenntnis des Glaubens / etlicher Euangelischen Prediger in Oster=Reich« (VD16 K 1985) erschien. Der 1566 entstandene Text ist ediert in: Peter F. BARTON/László MAKKAI (Hg.), *Ostmitteleuropas Bekenntnisschriften der evangelischen Kirchen A. und H.B. des Reformationszeitalters III/1 1564–1576*, Budapest 1987, S. 53–113.

39 Vgl. Theodor SCHÖN, *Herr Wolf von Schönburg, der treue Freund und Vertheidiger der Peniger lutherischen Geistlichkeit*, in: *Schönburgische Geschichtsblätter 2* (1895/96), S. 117–149, 177–214.

40 Vgl. Rudolf HERRMANN, *Magister Bartholomäus Rosfeld (Rosinus)*, in: Reinhold JAUERNIG (Hg.), *Luther in Thüringen. Gabe der Thüringer Kirche an das Thüringer Volk*, Berlin 1952, S. 212–220.

41 Vgl. Theodor SCHÖN, *Geschichte des fürstlichen und gräflichen Gesamthauses Schönburg. Urkundenbuch der Herren von Schönburg*, Bd. 8/1 (1566–1581): *Vom Tode des Herrn Hugo I. von Schönburg bis zum Tode des Herrn Wolf II. von Schönburg*, Waldenburg 1908, S. 11f., 17f.

42 Vgl. ebd., S. 14–17; Theodor DISTEL, *Der Flacianismus und die schönburgische Landesschule zu Geringswalde*, Leipzig 1879.

43 Vgl. LATH – StA Greiz, HARÄL, Schrank II, Fach 93, Nr. 10: *Auseinandersetzung des Leipziger Konsistoriums mit den Predigern zu Penig, 1566*; SCHÖN, *Herr Wolf von Schönburg* (wie Anm. 39), S. 178f.

der an ihrer statt eingesetzten Pfarrer.⁴⁴ Ungeachtet dessen verfügte Kurfürst August die Einsetzung von drei neuen Geistlichen. Da Wolf von Schönburg als kursächsischer Untertan seinem Landesherrn den Gehorsam verweigert hatte, war der Kurfürst zum Handeln gezwungen. Deshalb wurde Wolf am 14. März 1567 in Chemnitz gefangen genommen.⁴⁵ Weil er in der Haft schwer erkrankt war, verwarf er am 16. Oktober des gleichen Jahres schriftlich seine bisherigen theologischen Positionen⁴⁶ und kam daraufhin einen Tag später frei. Die Schule in Geringswalde musste geschlossen werden. Erst nach der Änderung der kirchpolitischen Ausrichtung in Kursachsen 1574, die zu einer Abkehr von den Lehrmeinungen der Schüler Philipp Melanchthons hin zu einer stärkeren Betonung der Theologie Martin Luthers führte, erlangte Wolf von Schönburg seine alten Rechte vollständig zurück.⁴⁷

Die Motivation der reußischen Pfarrer zu der Abfassung eines Bekenntnisses war deutlich anders gelagert als das der mansfeldischen Theologen: Die drei regierenden Brüder – Heinrich der Ältere (1506–1572), Heinrich der Mittlere (1525–1578) und Heinrich der Jüngere (1530–1572) – hatten ihren Besitz um Gera und Greiz 1564 unter sich aufgeteilt. Die beiden jüngeren Halbbrüder konnten dem deutlich älteren Bruder die jahrelange Bevormundung und Alleinherrschaft nicht verzeihen. Zum Streit unter den drei Brüdern führten neben den unterschiedlichen politischen insbesondere die divergierenden kirchenpolitischen Ziele. Während Heinrich der Mittlere in Obergreiz und Heinrich der Jüngere in Gera aufgrund ihrer streng lutherischen Haltung vertriebene Pfarrer aufnahmen, weigerte sich Heinrich der Ältere strikt dagegen. Da zwischen ihm und Kurfürst August bereits Spannungen bestanden, wollte er keinen weiteren Konflikt riskieren,⁴⁸ so dass er sich fortlaufend bei ihm über seine beiden jüngeren Brüder beklagte, um wenigstens in dieser Hinsicht seine Loyalität zu bekunden.⁴⁹ Die beiden jüngeren Brüder orientierten sich

44 Vgl. SCHÖN, Geschichte des Gesamthauses Schönburg 8/1 (wie Anm. 41), S. 28–30, 33, 62.

45 Vgl. ebd., S. 69–71

46 Vgl. ebd., S. 169–173.

47 Vgl. KOCH, Bekenntnis bei Martin Luther (1528 – 1538 – 1544) (s.o. in diesem Band).

48 Vgl. Berthold SCHMIDT, Ein Rechtsstreit um das Reußenland in den Jahren 1555–1562, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. FS Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 457–499.

49 Vgl. dazu LATH – STA Greiz, HARÄL, Schrank II, Fach 55, Nr. 1c–k: Das Konvolut enthält Briefe von Kurfürst August von Sachsen an Heinrich den Älteren (vom 15.5.1567, 3.7.1567, 22.4.1568), einen Brief Heinrich des Älteren an Kurfürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein (vom 17.11.1567), einen Brief Johanns Graf zu Schwarzenberg an Kurfürst Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein (vom 28.12.1567), einen Brief Kurfürst Friedrichs an Kaiser Maximilian (vom 6.1.1568) sowie einen Brief Heinrichs des Älteren an Kurfürst August von Sachsen (vom 17.5.1568).

hingegen offenbar mehr an der ernestinischen Konfessionspolitik, vor allem der Herzog Johann Wilhelms von Sachsen (1530–1573).⁵⁰

Der Streit in Greiz entzündete sich kurz nach der Landesteilung von 1564 unter den drei reußischen Brüdern und nachdem Joachim Balthasar Mylius (1529–1596) als Superintendent nach Schleiz berufen worden war.⁵¹ Da sich Heinrich der Ältere und Heinrich der Mittlere nicht auf einen gemeinsamen neuen Pfarrer für Greiz einigen konnten, begann jeder nach einem eigenen geeigneten Kandidaten zu suchen. Wieviel jeder der Brüder von Theologie verstand, muss dahingestellt bleiben. Heinrich der Mittlere und Heinrich der Jüngere konnten aufgrund ihres Studiums in Wittenberg mit Sicherheit zwischen den beiden theologischen Hauptparteien unterscheiden, deren eine sich stärker an Melanchthon und die andere an Luther orientierte. 1565 berief Heinrich der Ältere Johann Schürer († 1574) als Pfarrer und späteren Superintendenten von Greiz, der allerdings von Heinrich dem Mittleren nicht anerkannt wurde, weil er zu stark der Theologie Melanchthons folgte.⁵² Deshalb sah sich Heinrich der Mittlere genötigt, einen eigenen Pfarrer zu berufen, was zu einem Schisma in der Stadt Greiz führte, das bis 1574 andauerte. Seine Wahl fiel auf den 1566 aus dem kursächsischen Chemnitz vertriebenen Georg Autumnus (1529–1598), der wiederum von Heinrich dem Älteren nicht anerkannt wurde. Die Folgen dieser Auseinandersetzung waren vor allem in der Stadt Greiz zu spüren, wo nun auf kleinstem Raum zwei theologisch unterschiedlich ausgerichtete Parteien gegeneinander arbeiteten und sich wechselseitig absprachen, die reine Lehre des Evangeliums zu verkündigen. Ausgrenzungen fanden in der Gemeinde statt, indem Gemeindegliedern das Abendmahl oder bei Taufen die Zulassung zum Patenamts verweigert wurden. Erst nachdem Heinrich der Ältere im Jahr 1572 gestorben war, konnte der Zwist 1574 endlich beigelegt werden.

Die Vorrede der *Confessionschrift etlicher Predicanten in den Herrschafften/ Graitz/ Geraw/ Schonburg* wurde am 2. März 1567 unterzeichnet.⁵³ Der

50 Vgl. GEHRT, Ernestinische Konfessionspolitik (wie Anm. 4), S. 287–435.

51 Vgl. Thüringer Pfarrerbuch, Bd. 4: Die reußischen Herrschafften, hg. v. der Gesellschaft für Thüringische Kirchengeschichte, bearb. von Paul Heller, Leipzig 2004, S. 223, Nr. 865.

52 Hans Georg Prinz zu SCHÖNAICH CAROLATH, Das landesherrliche Kirchenregiment in Reuß-Greiz 1560–1716, Jena 1938, S. 38f.

53 Vgl. Confessionschrift. Etlicher Predicanten in den Herrschafften/ Graitz/ Geraw/ Schonburg/ und anderer hernach unterschriebenen: Gestellet zu Notwendiger Ablehnung vieler ertichtten Calumnien und Lesterungen/ und dagegen zu erklerung und beförderung der Warheit/ Zu förderst aber wie ein jeder Christ die jetzt schwebenden schedlichen Corrupteten und Irthume/ nach dem heiligen Catechismo Lutheri erkennen/ Widerlegen und fliehen müge, [Eisleben] 1567 (VD16 M 5038; ZV 10919); Heinrich Otto MEUSEL, Die Reussische oder Reussisch-Schönburgische Konfession

Druck, den Heinrich der Mittlere förderte,⁵⁴ erfolgte erst im Herbst des Jahres 1567. Die Auslieferung der 350 hergestellten Exemplare zog sich noch bis ins Frühjahr 1568 hin.⁵⁵ Als Hauptverfasser kann der Waldenburger Pfarrer Bartholomäus Rosinus genannt werden, dem Simon Musäus (1521–1582), Superintendent in Gera, und Georg Autumnus, Pfarrer in Greiz, zur Seite standen. Die Konfessionsschrift wurde von 33 Pfarrern unterschrieben.

Der *casus confessionis* war für die reußischen und schönburgischen Theologen gegeben, weil sie als Flacianer angesehen wurden und damit dem Verdacht ausgesetzt waren, sie würden mit einer neuen Lehre die Eintracht der Evangelischen spalten. Die Bezeichnung als Flacianer schloss keineswegs nur die Schülerschaft gegenüber Matthias Flacius ein, sondern wurde auch als Schimpfwort verwendet. Um diesen ungerechtfertigten Verdacht zu entkräften, Schüler eines im Hinblick auf die Erbsündenlehre der Ketzerei verdächtigen Theologen zu sein, formulierten sie ihr Bekenntnis.⁵⁶

In drei Teilen nahmen die unterzeichnenden Theologen zu diesen Vorwürfen Stellung. Zunächst wiesen sie im *ersten Teil*, der als Schutzrede konzipiert ist, die Vorwürfe zurück, dass sie Flacianer wären.⁵⁷ Vielmehr entdeckten sie in den Schriften des Matthias Flacius Illyricus, soweit sie ihnen bekannt waren, keine neue Lehren, die von denen Martin Luthers abwichen. Vielmehr habe Flacius zur Zeit des Streits um das Interim deutlich Position für die lutherische Sache ergriffen. Auch verdammten sie keine anderen Kir-

von 1567, in: Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte 14 (1899), S. 149–187; Heinrich Berthold AUERBACH, Die reussische Konfession, ihr Gedankengang und ein neuer Beitrag zu ihrer Geschichte, in: Thüringer Kirchliches Jahrbuch 10 (1904), S. 17–66.

54 Dies geht aus folgenden Quellen hervor: LATH – StA Greiz, HARÄL, Schrank II, Fach 53, Nr. 3: Brief an Heinrich den Mittleren von Bartholomäus Rosinus den Druck der reußischen Konfession betreffend vom 4. Mai 1567; Schrank II, Fach 93, Nr. 7: Sieben Briefe von Bartholomäus Rosinus an Heinrich den Mittleren. 1567 (unpaginiert).

55 So berichtete Heinrich der Ältere an Kurfürst August erst im Mai 1568 über das Erscheinen des »Schmabuch«, vgl. LATH – StA Greiz, HARÄL, Schrank II, Fach 55, Nr. 1j: Brief Heinrich des Älteren an Kurfürst August von Sachsen vom 17. Mai 1568.

56 So heißt es in der Widmungsvorrede an Heinrich den Mittleren, Heinrich den Jüngeren und den in kurfürstlicher Haft befindlichen Wolf von Schönburg (Confessionsschrift [wie Anm. 53], A ii^r-v): »Wieweil wir denn (leider) alzumal teglich erfahren/vnd hören müssen/werden auch öffentlich von Hohen und Niedrigen Stenden/derhalben hin vnd wider/grewlich gelestert/vnd schmelich ausgeruffen/Als/das wir Flacianische/gifftige/schedliche und falsche Lehre füren/damit Auffrur/zurrütung vnd verwirrung der Kirchen anrichten/Vnd gantz vergeslich muthwillig vnd Lügenhaftig/Hohe Personen/Lande/Kirchen/Schulen/Vniuersiteten vnd Gelerte leute verachten/Iniuriren/schenden vnd lestern sollen. Vnd zwar solche Beschuldigung/Nachreden vnd Auflagen/nicht allein vns/Sondern auch Ewren Gnaden [...] betrifft vnd angehet/etc. Derhalben denn auch E. G. als Newer Religions Bundesgesellen/Auffrichter des ganzen Bapstumbs/Anhenger Falscher lehre vnd Auffrürischer Prediger: Item/die vns/andern zu verdries vnd zu wider/hegen vnd fördern/ausgeschrien vnd beschuldiget werden«.

57 Confessionsschrift (wie Anm. 53), Bl. B ii^r–D ii^r.

chen, Universitäten oder Kurfürsten, müssten aber trotzdem falsche Lehren benennen. Zum dritten seien sie keinesfalls Prediger, die nur von den Kanzeln Gezänk verbreiteten. Vielmehr verteidigten sie lediglich den Inhalt des Katechismus gegen Verfälschungen. Dies sei das Amt der Prediger. Für ihre Position beriefen sie sich auf Zitate aus der Heiligen Schrift sowie auf Aussagen Luthers. Schließlich liege es nicht an ihnen, dass sie vertrieben worden seien. Natürlich hätten sie ihren »Mantel nach dem Winde hengen« können,⁵⁸ doch damit hätten sie die Lehre Christi verleugnet. Da sie sich unschuldig fühlten, mussten sie diese Konfessionsschrift abfassen.

Im *zweiten Teil* benannten die Verfasser die Bekenntnisse und Lehren, zu denen sie sich bekannten.⁵⁹ An erster Stelle stand natürlich die Heilige Schrift. Darauf folgten die drei altkirchlichen Bekenntnisse sowie die unveränderte Augsburgerische Konfession.⁶⁰ Des Weiteren hatten die Schmalkaldischen Artikel Luthers für sie Bekenntnisrang.⁶¹ Die Unterzeichner bekannten sich ferner zum Konfutationsbuch von 1559, zu den Lüneburgischen Artikeln von 1561 und zur Mansfelder Konfession von 1565. Schließlich war für sie der (Kleine) Katechismus Luthers als »Summa« bindend, wie sie sich auch allgemein auf die Schriften Luthers beriefen.

Deutlich umfangreicher als die beiden ersten Abschnitte fiel der *dritte Teil* aus, der wohl als Hauptteil der Konfessionsschrift bezeichnet werden kann.⁶² Hier entfalteten die reußischen und schönburgischen Theologen in Anlehnung an Luthers kleinen Katechismus ihre Lehre in sechs »Heuptstücke[n]«, indem sie alle aus ihrer Sicht falschen Lehren aufdeckten und diesen ihre Lehrmeinung entgegenstellten, die sie als wahr ansahen. Sie begannen bei den zehn Geboten.⁶³ Danach folgten die Abschnitte über »Glaube und Rechtfertigung«,⁶⁴ »Vom Gebet«,⁶⁵ »Von der Taufe«,⁶⁶ »Von der Beichte«⁶⁷ und »Vom Abendmahl«.⁶⁸ In allen Abschnitten setzten sie sich ausführlich mit den Lehrabweichungen auseinander, die die Konfessionsschrift zu einem Compendium der Dogmengeschichte des 16. Jahrhunderts macht. Insbeson-

58 Ebd., Bl. C ii^r.

59 Ebd., Bl. D ii^r–F ii^r.

60 Vgl. zu den Hintergründen: Ernst KOCH, Bedeutungswandlungen der Confessio Augustana zwischen 1530 und 1580, in: Ders., Aufbruch und Erneuerung. Studien zur lutherischen Bekenntnisbildung im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1983, S. 20–33.

61 Vgl. Daniel GEHRT, Wider »allerlay secten vnd falsche Opinion, der Religion halben«. Beobachtungen zu den von den Ernestinern autorisierten Ausgaben der Schmalkaldischen Artikel von 1553 und 1555, in: LuJ 83 (2016), S. 88–113.

62 Confessionsschrift (wie Anm. 53), Bl. F ii^r–f iii^r.

63 Ebd., Bl. F iii^r–I iii^r.

64 Ebd., Bl. I iii^r–V iii^r.

65 Ebd., Bl. V iii^r–X iii^r.

66 Ebd., Bl. X iii^r–Z iii^r.

67 Ebd., Bl. Z iii^r–c iii^r.

68 Ebd., Bl. c iii^r–f ii^r.

dere in der umstrittenen Lehre von der Erbsünde versuchten sie sich an die Aussagen Luthers zu halten, um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, Anhänger der theologischen Lehrbildung des Flacius zu sein. Es verwundert auch nicht, dass sie die Jenaer Lutherausgabe zitierten und damit deutlich machten, dass die Jenaer Theologen in der wahren Nachfolge Luthers standen, von der die Wittenberger offensichtlich abgewichen waren.

Eine *Ständelehre* beschloss die Konfessionsschrift, in der die Verfasser die Aufgaben der Prediger, der Obrigkeit und der christlichen Gemeinde darstellten sowie mit zahlreichen Beispielen illustrierten und belegten.⁶⁹ Zugleich unterstrichen sie dadurch ihre eigene Amtsauffassung, zu der das Bekenntnis zur wahren Lehre gehörte. Der »Endliche Gemeine Beschlus« wandte sich an den Leser, der nun über die Rechtmäßigkeit der Lehre der unterzeichnenden Theologen informiert war, und schloss mit einer Segensbitte.⁷⁰

4. Resümee: Konfessorische Konzepte

Im Vorfeld der Konkordienformel von 1577 wurden verschiedene Konzepte erwogen, ein erneutes Bekenntnis zur Wittenberger Theologie abzulegen und dadurch die Einheit der protestantischen Stände in politischer Hinsicht zu demonstrieren. Neben dem Verweis auf die Augsburger Konfession, zu der weitere reformatorische Bekenntnisse wie die Schmalkaldischen Artikel hinzukamen, wurden vor allem seit dem Frankfurter Rezess entweder neue Bekenntnisse verfasst oder bestehende Bekenntnisse in sogenannten *Corpora Doctrinae* zusammengestellt.⁷¹

Die vier hier vorgestellten Bekenntnisse entstammen zwar einer ähnlichen theologischen Grundhaltung, trotzdem folgten sie unterschiedlichen Motivationen und Konzepten. Während die mansfelder Bekenntnistexte sich an das Vorbild des ernestinischen Konfutationsbuches anlehnten, den Dissenz zu anderen Positionen benannten und Lehrabweichungen brandmarkten, schlugen die reußischen und schönburgischen Theologen einen anderen Weg ein. Sie verfassten ein positives Bekenntnis, das sich gegen Anfeindungen wehrte, Lehrgrundlagen und Lehrinhalte definierte und auf diese Weise den Konsens suchte. Beide Konzepte – das negative, abgrenzende Bekenntnis und das positive, konsenssuchende Bekenntnis – konnten sich auf Vorbilder innerhalb der Wittenberger Reformation berufen. Bereits Luther hatte mit seinem Bekennt-

69 Ebd., Bl. g^r-o ii^r.

70 Ebd., Bl. o ii^r-o [iiii]^r.

71 Vgl. Gustav KAWERAU, *Corpus doctrinae*, in: RE³ 4 (1898), S. 293–298.

nis vom Abendmahl von 1528⁷² und den Schmalkaldische Artikeln von 1537⁷³ eine testamentarische Grenze gezogen, die er keinesfalls überschreiten konnte und wollte. Vom Gegenstand seines Bekenntnisses glaubte er sein Seelenheil abhängig. Diesem Vorbild folgte das ernestinische Konfutationsbuch und das *Bekenntnis der Prediger in der Graffschafft Mansfeld*. Jedoch gab es neben diesen Texten auch das Augsburger Bekenntnis, das vorrangig den Konsens suchte und deshalb einige Lehrpunkte nicht so absolut formulierte. In diese Richtung wiesen auch die beiden Katechismen Luthers, die durch zahlreiche *Corpora Doctrinae* ab 1570 zu Bekenntnistexten erhoben wurden.⁷⁴ Die Confessionsschrift von 1567 folgte Luthers Kleinem Katechismus.

Alle vier hier behandelten Bekenntnisse reagierten auf unterschiedliche Diskussionen in den benachbarten wettinischen Territorien. Während die Mansfelder eher auf die Entwicklungen im Herzogtum Sachsen eingingen, waren die reußischen und schönburgischen Theologen gezwungen sich gegenüber der Linie der albertinischen Konfessionspolitik zu rechtfertigen. Die Lehre Luthers zu verteidigen, bedeutete sie auch in sich wandelnden Kontexten anzupassen, aber nicht grundsätzlich zu verändern. Modifikationen konnten eine Verfälschung der Lehre mit sich bringen.

Die hier behandelten Bekenntnisse verbindet, dass streng lutherische Geistliche darin um den Erhalt der reinen Lehre Luthers rangen, die für sie heilbringende Wahrheit darstellte. Sie waren bereit für die Wahrheit dieser Lehre namentlich in der Öffentlichkeit einzustehen und selbst Vertreibungen auf sich zu nehmen.⁷⁵ Auch darin folgten sie dem Vorbild der Schmalkaldischen Artikel, die – anders als das Augsburger Bekenntnis, das mehrere weltliche Obrigkeiten unterzeichneten – von den anwesenden Theologen unterschrieben wurde.⁷⁶

Entscheidender Motor für das Ablegen eines Bekenntnisses in lutherischen Kreisen nach 1548 war das eschatologische Bewusstsein der Theologen, am Ende der Zeiten zu leben. Deshalb war es ihnen nicht egal, ob in manchen Lehrfragen zugunsten einer moderateren Position nachgegeben wurde. Ihre konfessorische Motivation speiste sich aus ihrer Amtstheologie. Sie traten als

72 Vgl. den Beitrag von KOCH in diesem Band.

73 Vgl. Werner FÜHRER, *Die Schmalkaldischen Artikel*, Tübingen 2009, bes. S. 23f.

74 Vgl. Wilhelm H. NEUSER, *Bibliographie der Confessio Augustana und Apologie*, Nieuwkoop 1987, S. 118 (Nr. 100), 120 (Nr. 103), 121 (Nr. 104), 123 (Nr. 106), 126 (Nr. 110) und 127 (Nr. 111). Zu ergänzen wäre noch die Göttinger Kirchenordnung von 1568 (VD16 G 2525), die bei Neuser nicht verzeichnet ist.

75 Vgl. die Biogramme der Unterzeichner der Confessionsschrift von 1567 in: MICHEL, *Das Bekenntnis zur Lehre Luthers* (wie Anm. 36), S. 56–67.

76 Die Unterschriften wurden 1538 nicht mit veröffentlicht, sondern erscheinen erstmals in der Ausgabe von 1553, vgl. GEHRT, *Wider »allerlaj secten vnd falsche Opinion, der Religion halben«* (wie Anm. 61), S. 93.

Pfarrer für die Wahrheit des Evangeliums ein, das ihrer tiefsten Überzeugung nach Luther ans Licht gebracht hatte und das auf gar keinen Fall wieder verdunkelt werden durfte. Dafür beriefen sie sich unter anderem auf biblische Vorbilder, wonach der Abfall von Gott zum Untergang führen würde. Zudem stand ihnen Luthers Handlungsweise vor Augen.

Während es sich bei den hier behandelten Bekenntnissen um Partikularbekenntnisse handelt, ging man mit der Konkordienformel von 1577 einen Schritt weiter: Man übernahm den Gedanken, einen neuen Text abzufassen, der zur Klärung von aktuellen Streitfragen führen sollte. Allerdings vermieden die Konkordisten ausdrücklich die Formulierung Bekenntnis. Sie verstanden die Konkordienformel vielmehr als eine Auslegung des Augsburger Bekenntnisses.

Anders als die mansfeldischen Bekenntnistexte blieb es bis ins 19. Jahrhundert in Geltung, weil es 1599 als Landesbekenntnis für die reußischen Herrschaften erneuert wurde.⁷⁷ Auch dieser Schritt resultierte letztlich aus dem Interesse der Reußen, ihre Identität gegenüber den ernestinischen Nachbarn zu behaupten.

77 Die Confessionsschrift erlebte als »Reußische Confession« noch zwei Auflagen: Confessionsschrift. Nach welcher bisshero in den Reusischen Kirchen/ vermöge Heiliger Schrift/ Auspurgischer Confession/ und des Hoherleuchten Teuren Mannes Gottes D. Martini Lutheri Schrifften/ geleret worden. Itzo aus wichtigen und erheblichen ursachen repetiret und publiciret/ neben einer neuen Praefation/ und darauff folgenden ausführlichen Bericht/ in welchem aller verdacht/ darein erwente Confessionsschrift zur ungebür hat wollen gezogen werden/ gründlich und bescheidentlich abgehnet ist. Auch wird bey dieser Repetition und fürgefallenen gelegenheit angezeigt/ in was hohen werth die Reusischen Kirchen das Christliche Concordibuch halten, Jena 1599 (VD16 M 5039); Confession-Schrift/ Nach welcher bißhero in den Reußischen Kirchen/ vermöge heiliger Schrift/ Augspurgischer Confession, und des hoherleuchten theuren Mannes Gottes D. Martini Lutheri Schrifften/ gelehret worden. Anno 1567. zum ersten mahl gedruckt/ und Anno 1599. zum andern mahl Aus wichtigen und erheblichen Ursachen repetiret und publiciret/ neben einer neuen Praefation, und darauf folgenden ausführlichen Bericht/ in welchem aller Verdacht/ darein erwente Confession-Schrift zur Ungebühr hat wollen gezogen werden/ gründlich und bescheidentlich abgelehnet ist. Auch wird bei dieser repetition und fürgefallenen Gelegenheit angezeigt/ in was hohen Werth die Reußischen Kirchen das Christliche Concordi-Buch halten [...], Gera 1699 (VD17 3:633612X).